Börsenordnung
der 68. Internationalen Freiberger Mineralienbörse

1. Zulassungsbedingungen

Als **Aussteller** sind folgende Personengruppen zugelassen:

- Mineralien-, Fossilien- und Edelsteinkaufleute des sog. „stehenden Gewerbes", Hersteller und gewerbliche Händler von Zubehörartikeln, Fachverlage und Fachbuchhändler.
- Mineralien- und Fossilienhändler mit Wandergewerbeschein.
- Mineralien- und Fossiliensammler, die nur die eigene Sammlung pflegen und ohne die Absicht, kaufmännische Gewinne zu erzielen, Dubletten der Sammlung und Eigenfunde zum Tausch oder Kauf anbieten.

Die Aussteller erhalten nach erfolgter Anmeldung eine schriftliche Bestätigung für ihre Börsenteilnahme.
Unentschuldigte Nichtteilnahme nach Anmeldung führt zur vollen Zahlungspflicht.

2. Auf- und Abbau / Standgestaltung und -betreuung

Der Standaufbau kann in der Zeit von Freitag ca. **18 - 21 Uhr** sowie Samstag ab **06 Uhr** erfolgen, der Abbau unmittelbar nach Börsenende.
In der Nacht wird das Objekt bewacht.
Das Räumen und Verlassen des Standes vor Börsenende hat den Ausschluss des Ausstellers und Nichtberücksichtigung bei weiteren Börsen zur Folge.
Der Veranstalter appelliert an alle Teilnehmer, diese Forderung einzuhalten! Auch die letzten Gäste sollen einen positiven Eindruck mit nach Hause nehmen.

Jedem Teilnehmer wird die Möglichkeit einer individuellen und dekorativen Standgestaltung eingeräumt (Tischbedeckung, Glasaufbau, Ausleuchtung u.a.). Der Stand wird deutlich sichtbar mit Vor- und Zunamen, voller Adresse und statusmäßiger Kennzeichnung des Ausstellers ausgeschildert. Veränderungen jedweder Art an Räumen und Inventar sind nicht gestattet. **Der Anbau zusätzlicher Ausstellungsflächen ist untersagt.**

Der Hallenboden ist pfleglich zu behandeln; sämtliche Aktivitäten, die zu seiner Schädigung führen können, sind zu unterlassen.
Hallenwände und -türen dürfen nicht beklebt, mit Werbung versehen oder anderweitig für ähnliche Zwecke genutzt werden.
In der Ausstellungshalle **ist das Rauchen untersagt.**
Die Mitnahme von Haustieren in die Ausstellungshalle **ist nicht gestattet.**

Der Veranstalter gewährleistet zusätzlich zur intensiven Ausleuchtung der Ausstellungshalle (600 Lux) eine separate Stromversorgung für jeden Stand. Der Aussteller hat für Abzweigungen, Verbindungen usw. zu sorgen. Alle verwendeten elektrischen Elemente müssen den in Europa geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
Der Einsatz farbverfälschender und farbintensiver Lichtquellen ist untersagt (mit Ausnahme der von UV-Lampen zur Demonstration fluoreszierender Minerale).

3. Haftung/Versicherung/Hausrecht/Gerichtsstand

Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. **Der Aussteller hat sich und sein Personal in Bezug auf Haftungs- und Schadensrisiken selbst zu versichern, sofern er hiergegen geschützt sein will.** Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt sind keine Schadensersatzansprüche möglich.
Während der Veranstaltung sowie in der Aufbau- und Abbauzeit übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Seine Anweisungen und Anordnungen sind in jedem Fall bindend. Bei Nichtbeachtung können der Aussteller und sein Personal von der Börse ausgeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus bei Zuwiderhandlungen Regressansprüche vor.
Gerichtsstand und Erfüllungsort im Verkehr mit Vollkaufleuten ist Freiberg/Sachsen.

4. Ausstellungsgut

Zugelassen sind: Mineralien - Fossilien - Gesteine - Anschliffe, soweit der Schliff der Deutlichmachung von Strukturen und Materialeigenschaften dient - rohe und ungefasste Edel- und Schmucksteine (mit Kennzeichnung gemäß RAL 560 A 5) - Sammlungszubehör - Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Gewinnung, Bearbeitung und Untersuchung von Mineralien, Fossilien und Gesteinen - Fachliteratur, montanistische Sammlungsstücke (unter Kennzeichnung von Nachbildungen) - Schmuck nur aus edlen Materialien, Edelmetall nur in Verbindung mit Steinen, Zulassung nur von handwerklich gestaltetem **Schmuck (max. 10 % der Gesamtausstellungsfläche** unter Einbeziehung aller Teilflächen von Mineralien- und Fossilienausstellern).
Das Feilbieten von ungefassten Edelsteinen und von Edelsteinen in Edelmetallschmuck, von Edelmetall, Schmucksteinen und synthetischen Edelsteinen ist nur Kaufleuten der Kategorie (1) erlaubt (gem. Gewerbeordnung 56,2).

Sämtliche Fälschungen, Montagen, Fossiliennachprägungen und Kristallzüchtungen, künstlich bestrahlte und eingefärbte Mineralien sowie Konchylien (Muscheln, Schnecken etc.) sind als Ausstellungsstücke nicht zugelassen.
Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Börse führen.

Alle zugelassenen Exponate müssen mit Preisen versehen sein. Ihnen muss ein Etikett mit der Bezeichnung der Art und des Fundpunktes beigegeben sein. Unverkäufliche oder verkaufte Stücke sind entsprechend auszuweisen. Synthetische Edelsteine, und reparierte Stufen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Maßgaben des Rabattgesetzes sind zu beachten.

Freiberg, im November 2016
Der Veranstalter